

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. März 2009

Nr. 2009/416

### **Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungs- und Erschliessungsplanung, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2322 vom 16. August 1988, wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und neu über beide Ortsteile sowie das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die GWP wurde durch das Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, erstellt. Die GWP besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsgrundlagen:

- Situation 1:2'000, Teil Mümliswil Bauzone, Plan-Nr. 3419.001 / 10, 18.11.2008
- Situation 1:2'000, Teil Ramiswil Bauzone, Plan-Nr. 3419.001 / 11, 26.11.2008
- Situation 1:10'000, Ausserhalb Bauzone, Plan-Nr. 3419.001 / 12, 26.11.2008
- Technischer Bericht (mit hydraulischem Schemaplan), Dezember 2008
- Hydraulische Rohrnetzrechnungen mit Knotenplänen, Dezember 2008
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen, 22.9.2008.

Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 14. August 2008 gutgeheissen und den Antrag zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. August 2008 bis 22. September 2008. Gemäss Schreiben vom 26. September 2008 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen. In der Folge wurden auf Antrag des Amtes für Umwelt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung sowie in Kenntnisnahme der Gemeindebehörde zusätzliche Anpassungen verlangt, welche keine erneute Planaufgabe erforderlich machten.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli

1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 In der generellen Übersicht, Situation 1:10'000 werden die bereits erschlossenen sowie die Möglichkeiten der noch nicht öffentlich erschlossenen Gebiete ausserhalb der Bauzone aufgezeigt. Der Plan hat den Charakter eines kommunalen Richtplans und wurde durch die Gemeindebehörden im Rahmen des Auflageverfahrens der vorliegenden GWP der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

2.4 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen aufgrund ungenügend bestehender privater Verhältnisse ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angezeigt und zweckmässig ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach § 14 ff des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) durchgeführt werden. Die Planung hat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand aufzuzeigen, wie der Wasserbedarf, die Qualitätsanforderungen an Trinkwasser, die gewässerschützerischen Gegebenheiten und die Anforderungen des Brandschutzes gewährleistet bzw. eingehalten werden können.

### **3. Beschluss**

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung                      Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 773.00</u>	

Zahlungsart:                      Belastung im Kontokorrent 111126

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch: ad acta 0332.072.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

## Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeindepräsidium, 4717 Mümliswil-Ramiswil, (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)